

noch der Eigentümer des Gegenstandes, sein Agent oder die Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über diesen Gegenstand zu treffen, so gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers solche Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst veranlassen könnte

Artikel 42

Die Artikel 38 bis 41 werden sinngemäß auf Flugzeuge angewandt.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 43

1. Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.
2. Der vorliegende Vertrag bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen Hohen Vertragschließenden Seite die Kündigung des Vertrages mitteilt.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der am 24. Mai 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in Berlin abgeschlossene Konsularvertrag seine Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Prag am 22. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Im Namen
des Vorsitzenden
des Staatsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Oskar Fischer

**Im Namen
des Präsidenten
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik**

G ö t z

Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (im weiteren als „Vertrag“ bezeichnet) haben sich die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten über folgendes geeinigt:

1. Die Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson, die gemäß Artikel 37, Absatz 2, des Vertrages vorgesehen ist, erfolgt spätestens 7 Tage nach der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung des Bürgers des Entsendestaates.
2. Die in Artikel 37, Absatz 3, des Vertrages vorgesehenen Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, werden im Verlaufe von 7 Tagen nach der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung des Bürgers gewährt.
3. Die in Artikel 37, Absatz 3, des Vertrages vorgesehenen Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten, werden periodisch gewährt.

Das Protokoll ist untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Hohen Vertragschließenden Seiten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Prag am 22. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Im Namen
des Vorsitzenden
des Staatsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Oskar Fischer

**Im Namen
des Präsidenten
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik**

G ö t z